



B E R I C H T

über die Prüfung des

**Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020**

des

Eigenbetrieb Breitband Eichenzell

Eichenzell

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
A. PRÜFUNGSaufTRAG	5
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	7
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	7
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG.....	13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	13
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
2. Jahresabschluss.....	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	16
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES	18
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	18
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG	19

Elektronische Kopie

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2020
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 7	Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 8	Steuerliche Verhältnisse
Anlage 9	Analyse des Jahresabschlusses
Anlage 10	Fragebogen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
Anlage 11	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EBE	Eigenbetrieb Breitband Eichenzell
HessEigBGes	Hessisches Eigenbetriebsgesetz
HFA	Hauptfachausschuss IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen“
IKS	Internes Kontrollsystem
PS	Prüfungsstandard des IDW
TEUR	Tausend Euro

A. PRÜFUNGSaufTRAG

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den

Eigenbetrieb Breitband Eichenzell

Eichenzell

(nachfolgend kurz als „Eigenbetrieb“ bezeichnet).

Von dessen Betriebsleitung erhielten wir, gemäß § 27 Abs. 2 Hessisches Eigenbetriebsgesetz (HessEigBGes), den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Dem schriftlich erteilten Prüfungsauftrag vom 15. Dezember 2020 lag der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell vom 14. Dezember 2017 zugrunde, mit dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden (§ 318 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB) i. V. m. § 27 Hessisches Eigenbetriebsgesetz [HessEigBGes]). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 6. Januar 2021 angenommen.

Wir bestätigen, gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Darüber hinaus wurden wir von der Betriebsleitung beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und hierüber zu berichten. Nähere Angaben dazu haben wir in den Abschnitten C und E des Berichtes gemacht.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C und D im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt F wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigelegt.

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir tabellarisch dargestellt (Anlage 6 bis Anlage 8). Eine Analyse des Jahresabschlusses haben wir dem Prüfungsbericht als Anlage 9 beigelegt.

Dem Auftrag liegen die diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2017, zugrunde. Diese Auftragsbedingungen gelten, soweit dies nach ihren Inhalten in Frage kommen kann, auch im Verhältnis zu Dritten.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlage 1 bis Anlage 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Zur Darstellung der Lage des Eigenbetriebes in Jahresabschluss und Lagebericht stellen wir gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB vorweg fest, dass die Aussagen konsistent und nachvollziehbar sind. Die Betriebsleitung gibt auch im Lagebericht, soweit verpflichtend, eine durch Kennzahlen, Trendanalysen sowie Branchen- und Marktinformationen fundierte Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes ab. Die Chancen und Risiken für den Fortbestand des Eigenbetriebes werden dargestellt, gewichtet und Sicherungsmaßnahmen beschrieben.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Positive Entwicklungen laut Lagebericht:

- Die Finanzierung des Breitbandnetzes ist aufgrund der Festsetzung von Pachtsteigerungen bei einer Erhöhung der Netzauslastung gewährleistet.
- Die in naher Zukunft anstehende Ausweisung neuer Neubaugebiete bietet neue Marktmöglichkeiten. Dies kann für höhere Anschlussquoten und stabile Pachteinahmen sorgen.
- Für das Jahr 2021 wird mit einem Jahresüberschuss von TEUR 138 gerechnet.

Die Hervorhebungen des Lageberichtes werden in der Analyse des Jahresabschlusses in Anlage 9 des Prüfungsberichtes dargelegt.

Der Lagebericht ist klar und verständlich abgefasst. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage vom Eigenbetrieb sowie von dessen wesentlichen Chancen und Risiken.

Die im Lagebericht durch die Betriebsleitung vorgenommenen Beurteilungen und Darstellungen halten wir für vertretbar. Wir weisen insbesondere auf die folgenden erheblichen Chancen/Risiken hin:

- Um Kostensteigerungen bei zukünftigen Investitionen moderat zu halten, soll der weitere Ausbau und die Verdichtung des Netzes, wenn möglich durch Mitverlegung bei Anschlüssen von Wasser und Strom durchgeführt werden. Hiervon werden sich Synergieeffekte erhofft.
- Das Risiko durch die Regulierungsaktivitäten der Bundesnetzagentur wird als gering eingeschätzt, da der vorgesehene Pachtpreis des Eigenbetriebes nach Einschätzung der Betriebsleitung am unteren Ende des Marktes angesiedelt ist und die Bundesnetzagentur in die Projektgenehmigung involviert war.
- Durch den qualitativ hochwertigen Ausbau des Netzes besteht die Chance, das Netz zukünftig ohne größere Investitionen über die Abschreibungsdauer hinweg wirtschaftlich nutzen zu können.
- Die Attraktivität des Dienstleisters und seiner Produkte werden als wichtiger Faktor für den Erfolg und damit auch für die Vermarktungsquote angesehen. Der Dienstleister plant daher im Jahr 2021 den Markteintritt mit einer weiteren Marke, womit das Produktangebot weiter ausgebaut und diversifiziert werden soll.
- Eine Hauptchance wird zurzeit im OpenAccess gesehen. Dieser wird der Schlüssel für eine langfristige und hohe Auslastung des Netzes sein.
- Ebenfalls siedeln sich derzeit hochtechnisierte Unternehmen in den Gewerbegebieten an, für die diese Technik und die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Internetanschlüssen unerlässlich sein wird (Stichwort: Industrie 4.0). Beispielhaft hierfür steht der Spatenstich des Smart Campus Eichenzell im Mai 2021, in dem innovative Konzepte umgesetzt und ein Rechenzentrum integriert werden sollen.

Wir halten anhand der vorgelegten Unterlagen die Einschätzung des Eigenbetriebes für vertretbar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Unsere Prüfungshandlungen waren darauf gerichtet, uns ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses (Anlagen 1 bis 3) sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) mit den gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzung sowie des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes zu ermöglichen.

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet wurden.

Der Prüfungsauftrag wurde durch die Betriebsleitung um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht erfolgt nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften in Verbindung mit dem HessEigBGes. Die Rechnungslegung und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes trägt die Verantwortung für den von ihr aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht. Der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 sind diesem Bericht als Anlagen 1 bis 4 beigelegt. Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – im Zeitraum vom 19. März 2021 bis 11. Mai 2021 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Eichenzell und in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes in unserm Büro.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sind aus den nachfolgenden Ausführungen und den Arbeitspapieren ersichtlich.

Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Unsere Prüfung folgte den Bestimmungen der §§ 316 ff. HGB sowie in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Die Prüfungshandlungen erstreckten sich weder auf die Einhaltung sonstiger rechtlicher Vorschriften noch auf die Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten. Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes haben wir auftragsgemäß nicht geprüft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Auskünfte erteilten uns der Betriebsleiter Herr Nico Schleicher sowie die von ihm benannten Mitarbeiter:

- Herr Simon Herr
- Frau Martina Stidronski

Für die Prüfung des Eigenbetriebes standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresabschluss
- Lagebericht
- Kostenrechnung
- Planungen
- Verträge

Als Prüfungsunterlagen dienten uns ferner die Buchhaltungsunterlagen, die Belege, Bestätigungen der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Strategien und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus den Gesprächen mit der Betriebsleitung und dem Kämmerer der Gemeinde Eichenzell bekannt. Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Aus den bei der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Umsatzerlöse
- Prüfung bestandsgefährdender Risiken
- Entwicklung des Anlagevermögens
- Entwicklung der empfangenen Ertragszuschüsse
- Werthaltigkeit und Ausweis der Forderungen
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Wir haben unser Prüfungsvorgehen nach den Ergebnissen einer Untersuchung des internen Kontrollsystems der abschluss- und rechnungsrelevanten Bereiche bestimmt. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der beim Eigenbetrieb vorhandenen Kontrollen, unter Einschluss bestehender Überwachungs-, Anwendungs- und Computerkontrollen, von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt.

Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes haben wir u. a. Liefer-, Leistungs- und Darlehensverträge eingesehen. Es wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten eingeholt. Die Zugänge zum Anlagevermögen des Berichtsjahres wurden durch Eingangsrechnungen nachgewiesen.

Die Salden der Forderungen und Verbindlichkeiten prüften wir aufgrund der übersichtlichen Anzahl an Geschäftsvorfällen bzw. der Forderungen an die Gemeinde Eichenzell alternativ unter Heranziehung von Rechnungen, sonstigen vertraglichen Unterlagen, Schriftverkehr, Zahlungen u. a.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Nachfolgend stellen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB dar, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Unsere Prüfung nach § 321 Abs. 2 Satz 2 HGB hat ergeben, dass der Abschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Buchführung

Bei der von uns durchgeführten Prüfung der Geschäftsbücher und des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie die gesetzlichen Bilanzierungsvorschriften beachtet.

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt durch die Gemeinde Eichenzell auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms „NSK“ der Firma Ekom21, Gießen, in der jeweils aktuellen Version. Für die Software liegt uns ein Zertifikat von der Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH vor, in welcher bescheinigt wird, dass die Software eine korrekte und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Buchführung ermöglicht.

Das vom Eigenbetrieb in Verbindung mit der Gemeinde Eichenzell im Rahmen der Buchführung eingerichtete interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und Umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Das interne Kontrollsystem beruht im Wesentlichen auf EDV-Routinen, Soll-Ist-Vergleichen und auf Vorjahresvergleichswerten.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung ermöglicht dem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Eigenbetriebes.

Der Buchungsstoff ist kontenmäßig klar und übersichtlich geordnet. Die Geschäftsvorfälle sind – wovon wir uns in Stichproben überzeugten – vollständig und fortlaufend erfasst.

Das Belegwesen ist geordnet und gewährleistet zusammen mit den geführten Büchern und sonstigen Unterlagen Nachprüfbarkeit.

Bezüglich des zu prüfenden Geschäftsjahres wurden die von uns veranlassten berichtigen- den und ergänzenden Buchungen dem Eigenbetrieb aufgegeben. Von der richtigen Über- nahme der Abschlussbuchungen haben wir uns noch während der Berichtserstellung über- zeugt.

Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt ordnungsgemäß geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Eigenbetriebes angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens des Eigenbetriebes entsprechen damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschrif- ten einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Weitere geprüfte Unterlagen

Das Anlagevermögen wurde durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlagenverzeichnis nach- gewiesen.

Die Forderungen gegenüber der Gemeinde wurden durch Saldenlisten nachgewiesen. Sie sind mit den jeweiligen Unterlagen abgestimmt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch Einzelnachweise belegt.

Der Nachweis der Bestände an liquiden Mitteln (Stand des Kontokorrentkredites) erfolgte durch Kontoauszüge und Bankbestätigungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Kontoauszüge und Bankbe- stätigungen nachgewiesen.

Die übrigen Verbindlichkeiten wurden durch Einzelnachweise belegt.

Weitere Ausführungen sind im beigefügten Anhang (Anlage 3) enthalten.

2. Jahresabschluss

Auf die Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes finden gemäß §§ 22, 26 HessEigBGes die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften entsprechende Anwendung. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes aufgestellt.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Nach der schriftlichen Erklärung der Betriebsleitung enthält der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Risiken.

Die rechtsformspezifischen Ausweis- und Angabepflichten für Eigenbetriebe in Hessen wurden beachtet. Sie entsprechen den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB sowie der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in Hessen vom 9. Juni 1989. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde mit Anwendung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes angepasst.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den Anhang (Anlage 3). Im Übrigen geben wir zu den wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen noch folgende Erläuterungen:

Die Saldenvorträge zum 1. Januar 2020 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2019, sodass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung angesetzt und bewertet.

Der Jahresabschluss beachtet alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) hat ergeben, dass über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes in ausreichendem Umfang berichtet wurde. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht (Anlage 4) alle vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Zur Begründung unserer Beurteilung verweisen wir auf die analysierende Darstellung in Anlage 9.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

In dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurden folgende wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die Abschreibung bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (abnutzbares Anlagevermögen; § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB), erfolgte linear. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu einem Wert von EUR 800,00 werden als geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

- Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert bzw. niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt, sodass alle erkennbaren Risiken berücksichtigt wurden.
- Die empfangenen Bauzuschüsse werden jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst.
- Die Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Für nähere Ausführungen verweisen wir auf Teil II. im Anhang (Anlage 3).

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrages, die sich aus der Satzung ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 10 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 (Anlage 4) des Eigenbetrieb Breitband Eichenzell, Eichenzell, unter dem Datum vom 11. Mai 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Breitband Eichenzell, Eichenzell

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Breitband Eichenzell, Eichenzell – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungswesensprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Fulda, 11. Mai 2021



PRC TREUHAND & REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


Priller
Wirtschaftsprüfer


Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie

Elektronische Kopie

ANLAGEN

Eigenbetrieb Breitband Eichenzell
Eichenzell
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	EUR	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		561.799,52	561.579,99
2. Sonstige betriebliche Erträge		64.620,65	10.146,72
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-243,10		-449,34
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-7.369,50</u>		<u>-31.826,92</u>
		-7.612,60	-32.276,26
4. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-302.160,07</u>		<u>-299.127,59</u>
		-302.160,07	-299.127,59
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-17.389,68	-22.090,27
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		82,83	2.212,68
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-139.297,01	-152.730,58
Jahresüberschuss		160.043,64	67.714,69
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		67.714,69	95.125,05
zur Abführung an den gemeindlichen Haushalt		-67.714,69	-95.125,05
Bilanzgewinn		160.043,64	67.714,69

Eigenbetrieb Breitband Eichenzell, Eichenzell Anhang für das Geschäftsjahr 2020

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Breitband Eichenzell, Eichenzell, wurde nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989, zuletzt geändert am 21. März 2005, aufgestellt. Gemäß § 22 des EigBGes finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den Formblättern des EigBGes unter der Berücksichtigung von Anpassungen laut BilRuG. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. EigBGes i. V. m. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk im Anhang gewählt.

Angaben zur Identifikation des Eigenbetriebes

Firmenname: Eigenbetrieb Breitband Eichenzell

Firmensitz: Eichenzell

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, angesetzt. Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu einem Wert von 800,00 € werden als geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nominalwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Das **Stammkapital** wurde zum Nennwert bewertet.

Die **empfangenen Baukostenzuschüsse** beinhalten die anteilig von Anschlussnehmern erstatteten Kosten für die Herstellung von Hausanschlüssen. Aufgrund des engen technischen Zusammenhangs mit den Leerrohren in den jeweiligen Clustern werden die Baukostenzuschüsse analog der Nutzungsdauer der Leerrohre zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um die erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen:

Die Entwicklung des Anlagevermögens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, kumulierten Abschreibungen und Buchwerten ist im nachfolgenden Anlagenspiegel gesondert dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 56.949,54 € und die sonstigen Vermögensgegenstände auf 104.155,37 €. Beide Forderungspositionen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber der Gemeinde Eichenzell belaufen sich auf 369.742,71 €. Diese resultieren aus dem Verlustausgleich i. H. v. EUR 342.349,34 der Jahre 2011-2016. Für nähere Erläuterungen verweisen wir auf die Ausführungen unter dem folgenden Punkt „Eigenkapital“. Es bestehen zudem noch Forderungen gegen die Gemeinde aus steuerlichen Erstattungen i. H. v. EUR 27.393,37.

Eigenkapital:

Das Stammkapital zum 31.12.2020 beträgt 215.000 €.

Gemäß § 11 Abs. 6 EigBGes kann ein entstandener Jahresverlust auf neue Rechnung vorgetragen werden und mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Nach dem Ablauf von 5 Jahren kann der Verlustausgleich durch die Entnahme aus Rücklagen ausgeglichen werden, sofern Rücklagen vorhanden sind. Sind keine Rücklagen vorhanden, so ist der Verlust aus den Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Der Gesamtverlust des Eigenbetriebes in den Jahren 2011-2016 wurde buchhalterisch zum 31.12.2017 durch die Gemeinde ausgeglichen. Der Verlustvortrag der Vorjahre 2011-2016 belief sich auf insgesamt 536.098,63 €. Dieser Sachverhalt ist auf der Aktivseite der Bilanz unter den Forderungen an die Gemeinde ausgewiesen. Aufgrund des einheitlichen Vorliegens von Jahresabschlüssen auf gemeindlicher Seite und auf Seiten des Eigenbetriebes Breitband sowie aufgrund der positiven Ergebnisse (Überschuss im Jahr 2019: 67.714,69 €) ist mit Stichtag 31.12.2020 ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Dieser Ausgleich erfolgt immer zeitversetzt, sprich der Überschuss des Jahres 2020 wird zum 31.12.2021 verrechnet und führt zum Abschmelzen der Forderung. Diese Verfahrensweise soll auch zukünftig vorerst so beibehalten werden, sodass die Forderungen gegenüber der Gemeinde Eichenzell jährlich stufenweise abschmelzen und diese in wenigen Jahren ausgeglichen sind.

Empfange Bauzuschüsse:

Entwicklung	Stand 1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Ab- schreibungen EUR	Stand 31.12.2020 EUR
Empfangene Bauzuschüsse	167.853,00	754,00	0,00	3.761,00	164.846,00
	167.853,00	754,00	0,00	3.761,00	164.846,00

Rückstellungen:

Art der Rückstellung	Stand zum 31.12.2020 TEUR	Stand zum 31.12.2019 TEUR	Änderung ggü. d. Vorjahr in TEUR
Sonstige Rückstellungen	30,0	70,8	-40,8
Rückstellungen gesamt	30,0	70,8	-40,8

Die sonstigen Rückstellungen werden im Wesentlichen für ungewisse Verbindlichkeiten sowie für Jahresabschluss- und Prüfungskosten gebildet. Im Jahr 2020 kam es zusätzlich zur Auflösung einer Rückstellung in Höhe von 40.000,00 € für eine unklare Rechnung seitens der Fa. BTN.

Durch einen Rechtsstreit mit dem im Jahr 2013 tätigen Tiefbauunternehmen, der Fa. BTN, wurde es notwendig eine Rückstellung zu bilden (40 T€), da Streitigkeiten um die in der Übergangszeit zwischen Insolvenz der Fa. Sacoin und der Übernahme des Projektes durch die Fa. Internexio ausgeführten Tiefbauleistungen bestehen. Hierbei kam es zu einem Abrechnungsstreit zwischen dem bauüberwachenden Ingenieur und der Fa. BTN. Es wurde sich auf eine einmalige pauschale Ausgleichssumme in Höhe von 15 T€ im Jahr 2020 geeinigt. Durch Beilegung des Rechtsstreits ist der Rückstellungsgrund entfallen.

Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2020	Gesamtbetrag TEUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. TEUR	1 bis 5 J. TEUR	größer 5 J. TEUR
gegenüber Kreditinstituten	10.473,8	1.422,7	2.129,7	6.921,4
aus Lieferungen und Leistungen	71,7	71,7	0,0	0,0
Gegenüber der Gemeinde	405,0	0,0	405,0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	10,6	10,6	0,0	0,0
Summe	10.961,1	1.505,0	2.534,7	6.921,4

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse.

IV. Angaben zur GuV

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Auflösungen für die Rückstellung des Rechtsstreits mit der Firma BTN i. H. v. TEUR 40 sowie die Auflösung der bislang passivierten Sicherungseinbehalte gegenüber der Firma BTN i. H. v. TEUR 24 enthalten.

V. Sonstige Angaben

Im Wirtschaftsjahr 2020 wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Betriebskommission setzte sich im Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

Mitglieder der Gemeindevertretung:

- Herr Edwin Balzter (Rentner, Vorsitzender der Gemeindevertretung)
- Herr Joachim Bohl (Elektromeister, Vorsitzender der CDU-Fraktion)
- Herr Andreas Klimesch (Versicherungsfachmann)
- Herr Joachim Weber (Unternehmer)
- Herr Gerhard Dehler (Polizeibeamter a. D.)
- Herr Dirk Fischer (Selbständig)
- Herr Alfons Schäfer (Rentner, Vorsitzender der CWE-Fraktion und des Ausschusses für Sport, Kultur und Soziales)

Mitglieder des Gemeindevorstands:

- Herr Peter Happ (Pensionär, 1. Beigeordneter)
- Frau Edeltraud Reith (Rentnerin)
- Herr Christoph Müller (Agrartechniker)

Wirtschaftlich und technisch erfahrene Personen:

- Herr Claus Ullrich (Kaufmann)
- Herr Harald Friedrich (Elektroingenieur)
- Herr Prof. Dr. Uwe Werner (Professor Hochschule Fulda)

Bürgermeister:

- Herr Dieter Kolb (Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell, Vorsitzender der Betriebskommission bis 31.05.2020)
- Herr Johannes Rothmund (Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell, Vorsitzender der Betriebskommission ab 01.06.2020)

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Berichtszeitraum Aufwands- und Wegstreckenentschädigungen von insgesamt 469,50 €.

Betriebsleiter war Herr Nico Schleicher, Verwaltungsbeamter bei der Gemeinde Eichenzell. Der Betriebsleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 400,00 monatlich.

VI. Nachtragsbericht


Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich wie folgt ergeben:

Mittlerweile wurde bekannt gegeben, dass im Mai 2021 der Spatenstich für den SmartCampus Eichenzell im Industriepark Rhön geplant ist. Hier soll unter anderem ein Rechenzentrum mit etwa 1000 qm Grundfläche entstehen, welches auf den Infrastrukturen des EBE fußt. Dies dürfte dem Standort Eichenzell und somit der Infrastruktur des EBE weiteren Auftrieb geben.

Insbesondere die im Rahmen des SmartCity-Projektes in Aussicht stehenden Projekte, geben dem Netz des EBEs eine besondere Rolle – ohne diese Infrastruktur sollten SmartPoles & Co. nicht verwirklicht werden können.

Darüber hinaus haben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung ergeben, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind.

Eichenzell, 29.03.2021



Schleicher
Betriebsleiter

Lagebericht des Eigenbetriebes Breitband Eichenzell zum 31.12.2020

I. Grundlagen des Eigenbetriebes

1.1. Organisatorische Struktur des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb Breitband Eichenzell (EBE) wurde am 24.11.2011 gegründet. Die erste Sitzung der Betriebskommission fand am 20.12.2011 statt. Die Grundlagen schaffte die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell mit Beschluss vom 10.08.2011, als diese beschloss, das sog. „Glasfaserprojekt“ nach einer vorliegenden Machbarkeitsstudie umzusetzen und dazu einen Eigenbetrieb zu gründen.

Der Eigenbetrieb ist im Speziellen zu dem Zweck gegründet worden, das sog. „Glasfaserprojekt“ für das gesamte Gemeindegebiet Eichenzell umzusetzen und für die Verlegung der passiven Infrastruktur für ein flächendeckendes Glasfasernetz sowie die entsprechende Ausschreibung zur Durchführung des Tiefbaus und zur Vergabe eines Pachtvertrages und somit zur Aktivierung des Netzes zu sorgen.

Der Eigenbetrieb wird nach der beschlossenen Satzung und der auferlegten Geschäftsordnung durch einen Betriebsleiter geführt. Das Entscheidungsgremium ist die Betriebskommission. Der Eigenbetrieb ist zu 100 % in der Hand der Gemeinde Eichenzell.

1.2. Produkte und Dienstleistungen / Geschäftsprozesse

Die Grundlage für die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes Breitband Eichenzell bildet die erstellte Machbarkeitsstudie eines Beraterkonsortiums, die durch Beschluss der Gemeindevertretung beauftragt und deren Umsetzung am 10.08.2011 beschlossen wurde.

Demnach sollte im gesamten Gemeindegebiet Eichenzell ein flächendeckendes Glasfasernetz (Fiber to the home, FTTH) entstehen. Das Gemeindegebiet wurde dazu in 5 sog. Cluster eingeteilt, die die Abschnitte der Umsetzung festlegen. Als Voraussetzung für den Ausbau wurde eine Wirtschaftlichkeitshürde von 60 % der Haushalte festgelegt. D. h., dass der Eigenbetrieb zusammen mit einem zu findenden Pächter vor Ausbaubeginn eine Marktakzeptanz pro Cluster in Höhe von 60 % der Haushalte erreichen muss.

Somit besteht die Hauptaufgabe des Eigenbetriebs darin, ein entsprechendes europäisches Ausschreibungsverfahren durchzuführen und somit einen Pächter für das von diesem zu erstellende FTTH-Netz zu finden und im Anschluss daran durch umfangreiche gemeinsame Informations- und Marketingveranstaltungen die geforderte Marktakzeptanz zu erreichen.

Nach Erfüllung der genannten Vorgaben hat der Eigenbetrieb die Umsetzung des Projektes zu überwachen, entsprechend auf die Einhaltung der Kostenrahmen zu achten, für eine wirtschaftliche und günstige Finanzierung zu sorgen, nach Fertigstellung die vertragsgemäße Abrechnung des Pachtgegenstandes zu organisieren und anschließend für die Erhaltung, Pflege, Dokumentation, eine hohe Auslastung des Netzes und ggf. die Erweiterung des Netzes zu sorgen.

1.3. Absatzmärkte

Die Grundsätze des Projektes beruhen auf der ganzheitlichen Versorgung des Gemeindegebietes und der dortigen Haushalte mit breitbandigem Internet.

Im Jahr 2011 wurden lediglich administrative Aufgaben umgesetzt. Im Jahr 2012 wurden die Grundlagen und Voraussetzungen für die Umsetzungsphase geschaffen.

Am 21. Dezember 2012 konnte der erste Glasfaseranschluss in Eichenzell im Eichenzeller Schlösschen in Betrieb genommen werden.

Leider erreichte den Eigenbetrieb im Oktober 2012 die Nachricht über die Insolvenz des Carriers Sacoin – diese konnte bis Jahresende nicht abgewendet werden. Dies hatte Folgen für den Bauablauf und den weiteren Verlauf des Projektes.

Am 23.05.2013 erfolgte die Übernahme des Projektes und bestehenden Pachtvertrages durch die Fa. Internexio Pacht- u. Management GmbH, Hamburg.

Am 01.10.2013 konnte der Cluster 1a offiziell in Betrieb genommen werden. Die erste Pachtzahlung war somit nach einer Wartezeit von 5 Monaten am 01.03.2014 fällig.

Das Cluster 1b (Rönshausen Rest, Lütter und Welkers) wurde am 01.01.2014 offiziell in Betrieb genommen und war damit zum Ende des Jahres 2013 fertiggestellt. Somit konnte auch für den Cluster 1b im Juni 2014 eine weitere regelmäßige Pachtzahlung erzielt werden.

Auch mit dem Cluster 2 konnte nach Erreichen der notwendigen Quote, die erst nach einer breit angelegten Nachakquirierung durch sog. „Botschafter“ glückte, begonnen werden. Nach dem Baubeginn im Februar 2014 konnte der Cluster 2 zum Ende des Jahres 2014 vollständig fertiggestellt werden und somit zum 01.01.2015 offiziell in Betrieb gehen. Die Anschlussquote in diesem Cluster konnte mit 60,19 % der Haushalte festgeschrieben werden, wobei eine Anschlussquote der Häuser von 102 % erreicht wurde. Hiermit wird dokumentiert, dass auf Grundlage der Zählung im Jahr 2010 so gut wie alle Häuser in Rothemann einen LWL-Hausanschluss vom EBE erhalten hatten. Dies dokumentiert das Potenzial des Netzes für die Zukunft.

Im Jahr 2014 wurde mit verschiedenen Aktionen mit der Akquirierung im Cluster 3 (Döllbach, Zillbach, Büchenberg) begonnen. Auch diese Akquirierung zeigte sich als schwierig, da im Gebiet Büchenberg auch der Kabelnetzbetreiber Unitymedia seine Strukturen vermarktet. Trotz einer nicht ganz erreichten Anschlussquote wurde aufgrund von Überhängen aus den Vorclustern mit dem Bau des Clusters begonnen. Dort wurde auf die Erfahrungen der Vergangenheit gesetzt und versucht mit den „Baggern“ noch weitere Anträge zu generieren (Beschlusslage Betriebskommission). Weiter setzte man darauf, dass die beauftragten „Anschlüsse ohne Dienst“ für 390 € nach Abschluss der Arbeiten noch in aktive Verträge umgewandelt werden können. Insgesamt fehlten bei Abschluss des Clusters etwa 35 aktive Verträge zum Erreichen der Quote. Im Cluster 3 wurden jedoch weitere 57 Verträge mit Anschlüssen ohne Dienst gebucht. Der Cluster wurde zum Jahresende 2014 tiefbautechnisch abgeschlossen – die anschließenden Glasfaserarbeiten erstreckten sich bis zum 31.05.2015. Die Aktivierung erfolgte somit zum 01.06.2015. Die daraus entstehenden Pachtzahlungen erfolgten somit erstmalig zum 01.11.2015.

Parallel zum Cluster 3 wurde mit den „Zuführungsarbeiten“ zum Cluster 4 begonnen. Mit Beschluss der Betriebskommission am 08.10.2014 wurde beschlossen, noch vor Erreichen der notwendigen Quote Gelder einen sog. „Ringschluss“ von Rothemann über Kerzell zum dort geplanten POP 5 zu erstellen. Dies war in den ursprünglichen Planungen der Ingenieure nicht vorgesehen, machte aber aufgrund der herzustellenden Netzsicherheit und Netzqualität, die insbesondere für Gewerbekunden entscheidend sei, durchaus Sinn. Hierfür wurden insgesamt zusätzliche Mittel in Höhe von 170 T€ zur Verfügung gestellt. Die Arbeiten hierzu wurden umgehend nach Beschlussfassung begonnen. Hierdurch sollte ebenfalls ein positives Signal für den Cluster 4 erfolgen, der zum damaligen Zeitpunkt die notwendige Quote noch nicht erreicht hatte und somit noch nicht beauftragt war.

In der Sitzung der Betriebskommission vom 30.03.2015 wurden die akquirierten Vertragszahlen zum Cluster 4 (Kerzell + Löschenrod) vorgelegt. Trotz einer deutlich unterschrittenen Quote, wurde der Ausbau entsprechend beschlossen. Man setzte hierbei auf die abgeschlossenen Potenzialverträge (Hausanschlüsse ohne Dienst) und der Möglichkeit, während der Bauphase noch kostenfreie Anschlüsse in Löschenrod zu bekommen.

Der Cluster 4 konnte am 31.01.2016 fertiggestellt werden – die erste Pachtzahlung erfolgte somit am 01.07.2016 mit einer Eingangsquote von 50,61 %.

In der gleichen Sitzung der Betriebskommission wurde beschlossen auch den Cluster 5 in Untercluster aufzuteilen. Nachfolgend wurden entsprechende Veranstaltungen im Kernort Eichenzell organisiert und die Haushalte teils persönlich angesprochen.

In der Sitzung der Betriebskommission am 11.08.2015 wurde aufgrund der bis dahin schlechten Anschlussquoten für den Cluster 5.1 beschlossen, diesen derzeit nicht auszubauen. Es wurde aufgrund eines notwendigen Ringschlusses jedoch der Ausbau der Straße „Sachsenhausen“ beschlossen und den Anschluss aller an dieser Strecke liegenden Häuser.

Aufgrund eines erhöhten Aufkommens von sog. 390 €-Verträgen (Hausanschlüsse ohne Dienst) wurde in der Sitzung im August 2015 beschlossen im Cluster 5 keine Hausanschlüsse ohne Dienst mehr zu zulassen und die bis dato abgegebenen Verträge nicht zu erfüllen.

Im Dezember 2015 wurde beschlossen einen Teilbereich von Eichenzell, den Cluster 5.2, trotz der geringfügig unterschrittenen Quote von 58 %, auszubauen. Die Akquirierung der rechtlichen Bereiche von Eichenzell wurde bis in das Jahr 2016 fortgesetzt.

Mit Beschluss vom 17.02.2016 wurde der Ausbau des Unterclusters 5.3 in Eichenzell von der Betriebskommission beschlossen, da die notwendige Quote erreicht wurde.

Weiter wurde in der Sitzung am 17.02.2016 beschlossen Leerrohre für die Dt. Telekom für deren Vectoring-Ausbau den Clustern 5.2 und 5.3 mit zu verlegen – ein Verkauf von Teilverbänden im Cluster 4 (Löschenrod) wurde abgelehnt, da die Ressourcen selbst benötigt werden.

Die Betriebsleitung hat sich im Jahr 2016 dazu entschlossen mit einem „Offenen Brief“ an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gegen die Überbauung von Glasfaserinfrastrukturen zu intervenieren und auf die entsprechenden Problematiken hinzuweisen. Leider gab es hierauf keine Rückmeldung.

Im Laufe des Jahres 2016 wurde ein weiterer Finanzierungskredit in Höhe von 2.132.625,64 € bei der Helaba aufgenommen. Erstmals konnte eine Laufzeit und Zinsbindung über 30 Jahre erreicht werden. Dies gibt der langfristigen Finanzierung des Projektes entsprechende Sicherheit, da auch der gewährte Zinssatz von 1,435 % als sehr günstig bewertet wird.

In der Sitzung der Betriebskommission vom 13.04.2016 wurden weitere Teilbereiche der Untercluster 5.1 und 5.4 zum Ausbau freigegeben, da die Ausbaudichte einen wirtschaftlichen Ausbau versprach. Für die restlichen Teilbereiche wurde eine weitere Nachakquise beschlossen.

Bereits in der Sitzung vom 08.06.2016 konnten aufgrund des Projektstandes auch die restlichen Bereiche des Clusters 5 zum Ausbau freigegeben werden.

Aufgrund der absehbaren Fertigstellung des Gesamtprojektes und zahlreichen Nachfragen aus dem gesamten Gemeindegebiet nach nachträglichen Hausanschlüssen, wurde beschlossen eine Aktion des EBE zu bewerben. Hierbei wurde das Angebot unterbreitet, einen nachträglichen Hausanschluss bei Buchung eines Dienstes beim Provider Rhönnet, für 499 € incl. MWSt. zu erlangen. Knapp 30 Haushalte machten von diesem Angebot Gebrauch.

Im Weiteren Verlauf 2017 und 2018 konnte festgestellt werden, dass weitere nachträgliche Hausanschlüsse von den Bürgern angefordert werden und eine nicht unerhebliche Zahl an „Hausanschlüssen ohne Dienst“ in quotenrelevante Verträge umgewandt werden konnten. Dies wird die Aufgabe in den nächsten Jahren sein, das Netz weiter zu entwickeln, weitere Gebäude ans Netz zu bekommen (unter Zahlung eines BKZ) sowie weitere Kunden im Bereich bestehender Hausanschlüsse zu generieren.

In den Jahren 2019 und 2020 wurden einige Neubaugebiete vollständig erschlossen, wodurch das Potenzial des Netzes um etwa weitere 100 Haushalte anstieg. In diesen Gebieten hat die Dt. Telekom und andere Infrastrukturanbieter meist vollständig auf eine eigene Erschließung verzichtet, sodass davon ausgegangen wird, dass die dortigen Kunden und Anschlussnehmer langfristig gesichert werden können.

Ebenfalls konnten im Jahr 2020 zahlreiche im Bau befindliche Mehrfamilienhausprojekte (Welkers, Eichenzell, Löschenrod) für das Netz des EBE gewonnen werden, die sich aktiv im Jahr 2022 auf die Quote auswirken werden.

Im Rahmen einer weiteren investiven Kreditaufnahme konnte das durch ein Sondertilgungsvolumen von 210 T€ eine weitere Umschuldung vorgenommen werden, die sich auf die Reduzierung der Zinslast (2,2 % auf 0,5%) auswirkt und eine langfristige günstige Zinsbindung sichert.

1.4. Externe Einflussfaktoren für das Geschäft

Das Telekommunikationsumfeld im Gemeindegebiet ist höchst unterschiedlich. Besonders in den Ortsteilen und den Randbereichen des Kernortes waren nur sehr langsame Internetgeschwindigkeiten verfügbar. Auch im Industriepark Rhön beschwerten sich die dortigen Betriebe immer mehr über unzureichende und, sofern vorhanden, teure leistungsfähige Internetanschlüsse. Die Strategie des Eigenbetriebs und die Festlegung bzw. Umsetzung der Cluster wurde aus den genannten Gründen so ausgerichtet, dass in den Gebieten, sofern dies in der Abfolge möglich war, mit den geringsten verfügbaren Internetgeschwindigkeiten und dem größten Bedarf begonnen wird.

So bestand die Möglichkeit, auch dem teilweise relativ gut versorgten Kernort die Vorzüge und die Notwendigkeit eines Glasfaseranschlusses darzustellen und die Zuverlässigkeit und die Möglichkeiten des Netzes unter Beweis zu stellen.

Durch die Akquisitionstätigkeiten und Informationsveranstaltungen in den Ortsteilen wurde der Gemeinde Eichenzell schnell klar, dass trotz der unterschiedlichen Versorgungslage das Interesse an der Glasfaserversorgung der Bürgerschaft gesamtheitlich groß war.

Weiter stellte man im Laufe der Zeit fest, dass der Bürger grundsätzlich feste Fristen und eine persönliche Ansprache brauchte, um sich für einen Anschluss in besser versorgten Gebieten zu entscheiden. Im Laufe des Projektes zeigte sich das Angebot des „Hausanschlusses ohne Dienst“ durchaus als schwierig, da dies eine Möglichkeit war, sich alle Optionen für die Zukunft offen zu halten, jedoch keine Entscheidung für einen Dienstvertrag beim Carrier Rhönnet zu treffen und so quoten- und pachtrelevant zu werden.

Immer entscheidender für die Entwicklung des Geschäftes des EBE wird die Ausrichtung der Bundesregierung sein. Diese wird im Rahmen der digitalen Entwicklung und der aktuellen Vorgaben die Weichen für mögliche Regulierungen schaffen müssen, um vorhandene Gelder und Arbeitskraft sinnvoll und effizient einzusetzen.

Wichtig ist langfristig die Einbindung der OPEN-Access-Gedanken, der zu einer erheblich höheren Auslastung des Netzes führen würde bzw. die Wirtschaftlichkeit verbessern würde.

II. Wirtschaftsbericht

2.1. Wirtschaftliches Umfeld und Branchenentwicklung

Die Gemeinde Eichenzell befindet sich im sog. „Speckgürtel“ der Stadt Fulda und verfügt über sehr gute Infrastrukturanbindung wie z. B. die Autobahnen A7 und A66, die Bundesstraße 27 und eine direkte Anbindung durch eine Regionalbahnstrecke an den ICE-Bahnhof Fulda. Auch die Nähe zu Frankfurt, Würzburg und Kassel – jeweils etwa 100 km – mit direkter Anbindung der Autobahnen, trägt zur Attraktivität für Wohnen und Gewerbe bei.

In der Gemeinde Eichenzell leben knapp 11.500 Einwohner – etwa 5.000 Arbeitnehmer sind in den Gewerbegebieten und Gewerbebetrieben sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Das Gemeindegebiet hat eine Größe von 56 km² und umfasst 9 Ortsteile und einige Weiler.

Mit dem Glasfaserprojekt wird das Ziel verfolgt, eine flächendeckende und nachhaltige sowie zukunftsorientierte Versorgung von Gewerbebetrieben und Haushalten zu verwirklichen. Es soll insbesondere darauf geachtet werden, dass sich das Projekt in seiner Art und Weise von der Konkurrenz unterscheidet. Aus diesem Grund soll eine FTTH-Infrastruktur geschaffen werden, die unabhängig von den nach unserer Einschätzung nicht zukunftsfähigen Kupferinfrastrukturen der vorhandenen Anbieter ist. Nur auf diese Weise ist es möglich, eine entsprechende Marktakzeptanz und somit die notwendigen Anschlussquoten zu erreichen.

Durch das Glasfaserprojekt soll der Standort Eichenzell wesentlich gestärkt und im Ergebnis dem demografischen Wandel entgegengewirkt, die Ansiedlung moderner und innovativer Betriebe forciert und der Standort Eichenzell somit als Wohn- und Gewerbestandort attraktiv gehalten und weiter ausgebaut werden. Weiterhin sollen die Grundlagen der Infrastrukturen und somit die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Eichenzell erhalten bzw. erweitert werden.

Das Projekt zielt bewusst **nicht** auf die Bereitstellung von „bis zu 50 Mbit/s“ (wie von der Mehrheit der deutschen Projekte favorisiert), sondern auf die Bereitstellung von Gigabit-Verbindungen. Diese sind mittlerweile Realität, da der Betreiber des Netzes derzeit bereits 10 Gbit/s-Anschlüsse anbietet. Dies alles ohne weitere Investitionen des Eigenbetriebs. Somit werden die Nachhaltigkeit und die Auslastung des Netzes gewährleistet und Konkurrenzinvestitionen verhindert.

Durch die Open-Access-Regelung streben wir für die Zukunft an, dass im ganzen Gemeindegebiet nur noch eine Infrastruktur von allen Anbietern genutzt wird und somit das Netz des Eigenbetriebs in 10 – 15 Jahren in jedem Haus präsent sein wird.

Durch die Festsetzung von Pachtsteigerungen bei einer Erhöhung der Netzauslastung dürfte die Finanzierung des Netzes langfristig gewährleistet sein. Eine Erwirtschaftung von Überschüssen steht bei der Verfolgung des Projektes nicht im Vordergrund.

Ziel ist es vielmehr, ohne den Einsatz von gemeindlichen Steuergeldern, ein nachhaltiges Netz für Bürger und Gewerbetreibende zu schaffen, dieses langfristig zu unterhalten und weiter zu entwickeln.

Weiter wird festgehalten, dass ein konkurrenzfähiger Carrier mit einem breiten Angebot und günstigem Preis-Leistungs-Verhältnis unerlässlich für den Erfolg eines solchen Projektes ist. Aus diesem Grund hat sich der Eigenbetrieb dazu entschlossen, stetig auf den Ausbau der Angebote einzuwirken und aktiv Werbung für das Netz auch bei Neubürgern und Bauwilligen zu betreiben.

Im Dezember 2019 konnte im Rahmen einer Kooperation zwischen Rhönnet und Rhöncloud in einen neuen Trend eingestiegen werden – Arbeiten in der Cloud / Speichern in der Cloud – in Zukunft auch in einem Rechenzentrum im Industriepark Rhön in Eichenzell. Weiter steht die Greenfibergruppe (zu denen mittlerweile die Rhönnet und die Fa. Internexio gehört) davor, das Netz mit einer zusätzlichen Marke zu bestücken, um besonders den veränderten Nutzungsverhalten gerecht zu werden.

Größte Unsicherheit im Geschäft, sind die derzeitigen strategischen Ausbauaktivitäten der großen Konkurrenten und die entsprechende Ausrichtung und Steuerung der Bundesregierung.

Derzeit ist der Trend ersichtlich, dass immer mehr Bandbreite nachgefragt wird und von unserem Provider und seinen Partnern, aufgrund der vorhandenen Infrastrukturen ohne Probleme bedient werden kann. Streaming und Cloud-Service – dies sind die Trends, in denen sich das Umfeld bewegt. Dies ist nur möglich mit einem leistungsfähigen Netz, das der EBE zweifelsohne hat – Datenverfügbarkeit, Sicherheit, ausreichend Bandbreite für Mobilgeräte, Spielkonsolen, TV, PCs, Smart-Home, Cloud-Service etc. – dies alles entwickelt sich rasant und kann von unseren Partnern skalierbar zur Verfügung gestellt werden.

Diese erwarteten positiven Entwicklungen führen zu einer gesicherten Auslastung des Netzes und sind stabil nur mit einem hochwertigen Glasfasernetz zu bewältigen.

Ein weiterer positiver Effekt dürfte die Berücksichtigung der Gemeinde Eichenzell zu einer „Smart city made in Germany“ sein. Die Gemeinde wird hier ein Volumen von etwa 16 Mio. € in die Digitalisierung stecken und somit die Vorzüge des Netzes weiter in den Vordergrund stellen. Die Gemeinde rückt somit immer weiter in den Fokus der Digitalisierung und Vorzeigegemeinde in Deutschland.

2.2. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

2.2.1. Vermögens- und Ertragslage

Für das Geschäftsjahr 2020 können Jahrespachteinnahmen in Höhe von 558.038,52 € generiert werden. Aufgrund der gestiegenen Pachteinnahmen konnte zum dritten Mal in Folge ein Überschuss erwirtschaftet werden. Dieser betrug für das Jahr 2020 160.043,64 €. Der Gesamtverlust des Eigenbetriebes wurde buchhalterisch Anfang des Jahres 2018 durch die Gemeinde übernommen. Der Verlustvortrag der Vorjahre 2011-2016 belief sich auf insgesamt 536.098,63 €. Aufgrund des einheitlichen Vorliegens von Jahresabschlüssen auf gemeindlicher Seite und auf Seiten des Eigenbetriebes Breitband ist mit Stichtag 31.12.2017 ein entsprechender Verlustausgleich auf Seiten des Eigenbetriebes durch die Gemeinde Eichenzell erfolgt.

Die Überschüsse des Eigenbetriebes aus dem Jahr 2020 werden somit mit dem einmaligen Ausgleich des Verlustvortrages durch die Gemeinde Eichenzell für die Jahre 2011-2016 verrechnet. Dies soll auch zukünftig vorerst so behandelt werden, sodass die buchhalterischen Forderungen der Gemeinde Eichenzell jährlich stufenweise abschmelzen und diese in wenigen Jahren beglichen sind.

In der Machbarkeitsstudie wurde ursprünglich von einer Umsetzungszeit und somit Investitionsphase mit negativen Jahresergebnissen von 5 Jahren ausgegangen. Leider hat sich die Investitionsphase, aufgrund einer Insolvenz des ursprünglichen Pächters im Jahr 2012/2013, sowie Verzögerungen in der Vermarktung (verlängerte Akquisephasen), dem Wechsel von Tiefbauunternehmen, die den Anforderungen des Projektes nicht gerecht wurden, sowie einer Erhöhung des Projektvolumens in Form von Qualitätsverbesserungen (z. B. Redundanzen) und der höheren Anzahl an herzustellenden Hausanschlüssen, verzögert. Die Investitionsphase hat sich somit verlängert und der Business-Case verschoben. Dies ist bedauerlich, da die Vorgaben des Eigenbetriebsgesetzes einen entsprechenden Ausgleich der „angehäuften“ Jahresverluste von Seiten der Gemeinde fordern. Aus Sicht der Betriebsleitung wird sich nach der Investitionsphase an den zu erwartenden Überschüssen jedoch nichts ändern.

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzierung des Breitbandnetzes durch den Eigenbetrieb gewährleistet ist und keine Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Eigenbetriebs bestehen.

Durch einen Rechtsstreit mit dem im Jahr 2013 tätigen Tiefbauunternehmen, der Fa. BTN, wurde es notwendig eine Rückstellung zu bilden, da Streitigkeiten um die in der Übergangszeit zwischen Insolvenz der Fa. Saco in und der Übernahme des Projektes durch die Fa. Internexio ausgeführten Tiefbauleistungen bestehen. Hierbei kam es zu einem Abrechnungsstreit zwischen dem bauüberwachenden Ingenieur und der Fa. BTN. Es wurde sich auf eine einmalige pauschale Ausgleichssumme in Höhe von 15 T€ geeinigt. Dieser Betrag konnte nun im Jahr 2020 ausgeglichen werden, sodass die Rückstellung aus der Bilanz entnommen werden konnte.

2.2.2. Finanzlage

Der Eigenbetrieb Breitband Eichenzell befindet sich zu 100 % im Eigentum der Gemeinde Eichenzell. Die Investitionen in die Breitbandinfrastruktur sollen zu 100 % über Darlehen fremdfinanziert werden. Im Laufe des Jahres 2020 wurden weitere Finanzierungskredite aufgenommen. Insgesamt bestehen zum Jahresende Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 10.473.809,37 €. Die Laufzeit der langfristigen Darlehen beträgt zwischen 10 - 30 Jahre, der Zinsbindungszeitraum zwischen 10 - 30 Jahre. Aufgrund der Entwicklung am Kapitalmarkt konnten bessere Finanzierungsbedingungen realisiert werden, als in der Machbarkeitsstudie angenommen wurden, die Zinssätze lagen zwischen 0,50 % und 2,2 %. Im Berichtsjahr konnte hierbei ein der weiter historische Tiefstand des Zinsniveaus genutzt werden und 210 T€ mit einer Zinsbindung von 30 Jahren und einer Laufzeit von 30 Jahren generiert werden. Dies hat Auswirkungen auf die Zinslast und senkt die stetige Annuität und verbessert den Cash-Flow.

Aufgrund weiterer Investitionstätigkeit und hoher Tilgungsleistungen wurde von Seiten der Betriebskommission und den gemeindlichen Gremien beschlossen den Eigenbetrieb mit unbefristeten Darlehen in Höhe von 165 T€ jährlich zum Zinssatz von 0,5 % zu unterstützen und diese je nach Leistungsfähigkeit zurückzufordern. Hierbei geht es um die Kompensierung zu hoher Tilgungsleistungen der Finanzierungskredite, die als Folge damals günstiger Kreditkonditionen entstanden sind. Die ersten Kredite werden bereits in den Jahren 2022 und 2023 auslaufen, sodass die Betriebsleitung derzeit davon ausgeht, dass die Darlehen der Gemeinde langsam zurückgeführt werden können. Der Stand der Darlehen zum 31.12.2020 beträgt 405 T€.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Durch den Pächter die Fa. Greenfiber Netz- u. Management GmbH (vor Umfirmierung: Fa. Internexio GmbH) aus Hamburg, die mit dem Partner und Carrier im Netz der Fa. Rhönnet den Pachtvertrag mit kleineren und unerheblichen Änderungen übernahm, konnte eine neue Dynamik in der Kundenakquise erreicht werden. Durch die Nähe des in Eichenzell errichteten Firmensitzes und des damit verbundenen günstigen Kundenservice dürfte die Akzeptanz des Projektes und des Carriers weiter steigen.

Durch das von der Fa. Rhönnet geplante und zum größten Teil schon errichtete kostenfrei WIFI-Netz für Eichenzell (wird sukzessive ausgebaut), welches an allen bedeutenden öffentlichen Plätzen und Gebäuden errichtet werden soll, ist mit einer weiteren Akzeptanz des Netzes und einem Werbeeffekt zu rechnen.

Wir erwarten für die Folgejahre, aufgrund der Erfahrungen eine positive Projektentwicklung. Das Jahr 2020 war geprägt durch Bautätigkeiten in den Baugebieten. Der Hauptfokus liegt weiterhin in der Ergänzung des Netzes und der weiteren Verdichtung und Akquirierung von neuen Anschlüssen bzw. der Reaktivierung brachliegender Anschlüsse bei potenziellen Kunden. Weiterhin wird an der Fertigstellung der Dokumentation gearbeitet. Die Einnahmesituation konnte weiter verbessert werden und stabilisiert sich mit der Tendenz zum Wachstum. Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird davon ausgegangen, dass den geplanten Aufwendungen in Höhe von 459.171 € Erträge in Höhe von 597.400 € gegenüberstehen, weshalb mit einem Jahresergebnis in Höhe von 138.229 € gerechnet wird. Für das Jahr 2021 sind zudem Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von insgesamt 122.868 € vorgesehen.

Leider kam es im Vorjahr zu einer erhöhten Zahl an Kündigungen von sog. „Proformaverträgen“ aus den Ausbaujahren im Kernort Eichenzell. Seinerzeit wurden Einstiegsverträge mit geringen Gebühren von Kunden abgeschlossen, die beispielsweise in ihren Gebäuden (meist Mietshäuser) keine Abnehmer für einen Dienst gefunden hatten. Um den kostenfreien Anschluss zu erreichen bzw. überhaupt in den Genuss eines solchen zu kommen, wurden diese Verträge abgeschlossen und sind nun nach zwei Jahren Laufzeit nach Aktivierung ausgelaufen. Dieser Effekt und dessen Wirkung war jedoch auf das Jahr 2019 beschränkt. Aus den aktuellen Anschlusszahlen kann man gut sehen, dass die Zahl der Anschlüsse, auch aufgrund der aktuellen Pandemielage stabil nach oben zeigt. Es werden wesentlich höhere Datenraten nachgefragt und mehr Nachbauten von Seiten des EBE für nachträgliche Hausanschlüsse verwirklicht.

3.2. Chancen- und Risikobericht

3.2.1. Risiken

Kundenakzeptanz

Die Vermarktung von Endkundenprodukten durch den Pächter bildet die Geschäftsgrundlage des Eigenbetriebs Breitband Eichenzell. Aus diesem Grund ist es wichtig, einen leistungsfähigen, flexiblen und unabhängigen Pächter für ein solches Projekt vorzuweisen. Die Attraktivität des Diensteanbieters und dessen Produkte können den Erfolg und das Erreichen einer entsprechenden Vermarktungsquote maßgeblich beeinflussen. Aus diesem Grund wurde im Berichtsjahr durch den Provider „Rhönnet“ Projekte wie eine Entwicklung zum „Gigabit“, Zukunft Cloud-Speicher etc. beworben. Im Laufe des Jahres konnte wie geplant das erste „10 Gigabit-Produkt“ vermarktet werden und weitere Mehrwertdienste etabliert werden, die die Attraktivität des Anbieters weiter steigern. Für das Jahr 2021 ist der Einstieg einer weiteren Marke mit anderen und modernen Produkten geplant, die die Attraktivität des Netzes weiter ansteigen lassen dürften.

Investitionskosten

Die Netzergänzungen werden im Regelfall über die ausbauenden Firmen bzw. durch die Mitverlegung von Hausanschlüssen im Rahmen des Anschlusses von Wasser und Strom verwirklicht. Weiter bestehen Rahmenverträge zum Bau von kleineren Netzergänzungen bzw. Nachbauten.

Durch die jeweiligen Synergien können die Baukosten pro Hausanschluss moderat gehalten werden.

IT/TK-Infrastrukturen

Der Projekterfolg hängt maßgeblich davon ab, ob eine weitgehend störungsfreie Infrastruktur errichtet werden kann und ein zuverlässiges Angebot an Diensten gewährleistet werden kann. Ein Ausfall der Infrastruktur oder des Diensteanbieters hätte im weiteren Projektverlauf möglicherweise vorübergehend schwerwiegende Folgen für den weiteren Geschäftsaufbau. Aus diesem Grund wurde u. a. der bereits erläuterte „Ringschluss“ zwischen den POP's 3 und 5 und den POP's 5 und 1 verwirklicht.

Ebenfalls muss weiterhin an der Attraktivität des Netzes und der Nutzung des OpenAccess gearbeitet werden und möglichst verhindert werden, dass andere Anbieter ihre Netze weiter ertüchtigen oder eigenständig ausbauen. Ziel ist es, eine moderne Struktur für alle Anbieter vorzuhalten, die entsprechend möglichst von allen Marktteilnehmern genutzt wird.

Wettbewerbsrisiken

Ein weiteres Risiko besteht im Eingreifen von Marktteilnehmern in die bestehenden Strukturen und einer Erweiterung der entsprechenden Angebote. Wie bereits erwähnt, wurde aus diesem Grund versucht, über die unterversorgten und für die Marktteilnehmer unwirtschaftlichen Gebiete das Projekt zu beginnen und eine hohe Marktdurchdringung zu erreichen.

Weiter wird durch die Umsetzung eines FTTH – Projektes in Sachen Qualität, Zukunftsfähigkeit und Angebot ein, nach unserer Auffassung, konkurrenzloses Produkt geschaffen. Durch die Gewährung von kostenfreien Anschlüssen während der Akquisephase, deren Kosten im Business-Case inbegriffen sind, wird die Attraktivität eines Hausanschlusses enorm gesteigert, weshalb eine hohe Beteiligung der Bürgerschaft erwartet wird.

Die derzeitigen extremen Steigerungen der notwendigen Übertragungsraten und Datendurchsätze, durch beispielsweise Streamingdienste, kommt der Akzeptanz des Netzes sehr entgegen. Weiterhin werden Anstrengungen unternommen, Wettbewerber in das Netz zu integrieren.

Insbesondere der kostenlose Anschluss von Neubauten im Gemeindegebiet, verschafft dem EBE eine entsprechende Präsenz in den Neubaugebieten, den Neubauten im Innenbereich sowie den Mehrfamilienhäusern.

Große Unsicherheit besteht in der Ausrichtung der digitalen Offensive der Bundesregierung und der unklaren Aussagen am Schutz der vorhandenen Glasfaserinfrastrukturen.

Regulierungsaktivitäten der Bundesnetzagentur

Ein weiteres Risiko liegt in Regulierungsaktivitäten der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Festlegung eines regulierten und marktüblichen Anschlusspreises. Sollte diese Regulierung unterhalb des vom Eigenbetrieb vereinbarten Preises pro Anschluss liegen, wären das Geschäftsmodell bzw. die kalkulierten Pachteinnahmen gefährdet. Da jedoch die Bundesnetzagentur in die Genehmigung des Projektes involviert ist und die vom Eigenbetrieb vorgesehenen Pachtpreise am unteren Ende des Marktes angesiedelt sind, wird dieses Risiko eher als gering eingeschätzt, da auch nur so ein flächendeckender Breitbandausbau, wie von der Bundesregierung gewünscht, umsetzbar sein wird.

Aus diesem Grund wurde im Jahr 2016 beschlossen sich im Verband „BUGLAS“ zu engagieren, um Einfluss auf die Entwicklung der Regulierung zu haben. Dazu wird von Seiten der Betriebsleitung durch einige Vorträge zum Projekt Eichenzell im Bundesgebiet versucht, die Akzeptanz der nicht geförderten Projekte zu stärken und eine Stimme in der Regulierung zu bekommen. Diese Mitgliedschaft besteht entsprechend weiterhin und es besteht ein reger Austausch mit den verantwortlichen Personen.

Im Dezember 2018 wurde mit dem Provider ein engeres Controlling abgestimmt. Vierteljährlich werden dem EBE nun Zu- und Abgänge von Verträgen mit entsprechenden Begründungen geliefert. Dies soll dabei helfen, frühzeitig größere Kundenabwanderungen zu analysieren und ggf. entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

3.2.2. Chancen

Als besondere Chance werden die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Netzes und die damit verbundene Ansiedlung von ruhigem Gewerbe für den Bereich Innovation und Technologie angesehen.

Weiterhin werden die im Netz vorhandenen Leistungsreserven und Möglichkeiten als positiv bewertet. Angebote wie Smartmetering, die gemeinsame Nutzung des Netzes durch alle Anbieter und weitere Mehrwertdienste können zu einer Nutzung des Netzes durch mehr als die zu erzielenden 60 % der Haushalte hinausführen und weitere Einnahmen für den Eigenbetrieb sichern, um mittels dieser zusätzlichen Einnahmen eine schnellere Amortisation des Projektes vorantreiben.

Ebenfalls wird sich das Projekt „Smart cities made in germany“ mit einem Projektvolumen in Höhe von 16 Mio. € positiv entwickeln, da die dort einzuführenden technologischen Standards ohne Glasfaseranschlüsse bzw. eine entsprechende Struktur nicht denkbar sind.

Mittlerweile steht fest, dass im Mai 2021 der Spatenstich für den SmartCampus Eichenzell getätigt wird, in dem neben innovativen Konzepten auch ein Rechenzentrum integriert wird.

Durch einen qualitativ hochwertigen Ausbau des Netzes und die Verwendung qualitativ hochwertiger Materialien besteht ferner die Chance, das Netz ohne größere Investitionen über die Abschreibungsdauer hinweg wirtschaftlich nutzen zu können.

Ebenfalls steht in der näheren Zukunft der Bau von mehreren Mehrfamilienhäusern an, so dass mit geringen Investitionen mit einer höheren Anschlussquote und somit stabilen Pachteinnahmen gerechnet werden kann.

Gleichzeitig siedeln sich derzeit hochtechnisierte Unternehmen in den Gewerbebetrieben an, für die diese Technik und die Verfügbarkeit von leistungsfähigen Internetanschlüssen unerlässlich ist (Stichwort: Industrie 4.0).

Eine Hauptchance wird derzeit im OpenAccess gesehen. Dieser wird der Schlüssel für eine langfristige und hohe Auslastung des Netzes sein. Hier ist besonders die Politik gefragt, besonnene und zukunftsfähige Entscheidungen zu treffen.

Eichenzell, 29.03.2021



Schleicher
Betriebsleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Breitband Eichenzell, Eichenzell

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Breitband Eichenzell, Eichenzell – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungswesensprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

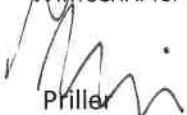
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

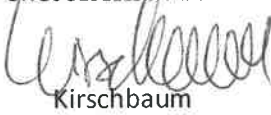
Fulda, 11. Mai 2021



PRC TREUHAND & REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT


Priller
Wirtschaftsprüfer


Kirschbaum
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	Eigenbetrieb Breitband Eichenzell
Rechtsform:	Wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 HessEigBGes)
Gründung:	Der Eigenbetrieb wurde mit Beschluss vom 10. August 2011 gegründet.
Sitz:	Schlossgasse 7a, 36124 Eichenzell
Betriebssatzung:	Die Eigenbetriebssatzung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. November 2011 trat am 3. Dezember 2011 durch Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wurde durch die Beschlüsse der Betriebskommission und der Gemeindevertretung geändert. Das Stammkapital beträgt nun EUR 215.000,00.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Eigenbetriebes:	Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.
Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt EUR 215.000,00.
Vertretung des Eigenbetriebes:	Nach der Eigenbetriebssatzung wird zur Leitung des Eigenbetriebes ein/e Betriebsleiter/in bestellt. Seit dem 14. Dezember 2011 ist Herr Nico Schleicher, Eichenzell, zum Betriebsleiter bestellt.

Vorjahresabschluss: Der Vorjahresabschluss wurde durch die Gemeindevertretung am 5. November 2020 festgestellt.

Betriebsleitung: Herr Nico Schleicher

Betriebskommission

Vorsitzender: Herr Dieter Kolb
(Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell bis 31. Mai 2020)
Herr Johannes Rothmund
(Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell ab 1. Juni .2020)

Vertreter der Gemeindevertretung: Herr Edwin Balzter
Herr Joachim Bohl
Herr Andreas Klimesch
Herr Joachim Weber
Herr Gehard Dehler
Herr Dirk Fischer
Herr Alfons Schäfer

Vertreter des Gemeindevorstandes: Herr Peter Happ
Frau Edeltraud Reith
Herr Christoph Müller

Wirtschaftlich und technisch erfahrene Personen: Herr Claus Ullrich
Herr Harald Friedrich
Herr Prof. Dr. Uwe Werner

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Gegenstand des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Breitbandtechnologie durch die Errichtung eines passiven Glasfasernetzes.

Das Ausbaugelände gliedert sich in verschiedene sogenannte Cluster. Die einzelnen Ortsteile sind wie folgt zugeordnet:

- Cluster 1a: Melters, Industriepark Rhön, Rönshausen Nord
- Cluster 1b: Lütter, Rest Rönshausen, Welkers
- Cluster 2: Rothemann
- Cluster 3: Büchenberg, Döllbach, Zillbach
- Cluster 4: Kerzell, Löschenrod
- Cluster 5: Eichenzell
- Cluster 6: Allgemeines

Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

Verträge von besonderer Bedeutung

- Pachtvertrag über ein Leerrohr- bzw. Glasfasernetz in dem Gebiet der Gemeinde Eichenzell mit der sacoin GmbH, Oering, vom 26. Juli 2012
- Vereinbarung über den Übergang des Pachtvertrags von der sacoin GmbH, Oering, auf die Internexio Pacht & Management GmbH, Hamburg, vom 23. Mai 2013
- Änderungsvertrag zum Pachtvertrag vom 26. Juli 2012 mit der Internexio Pacht & Management GmbH, Hamburg, vom 23. Mai 2013
- Anlage „Anzahl Bedarfsstellen“ zum Pachtvertrag vom 23. Mai 2013 als Grundlage der Pachteinahmen; die Bedarfsstellen sind für die einzelnen Cluster gemäß § 10 Abs. 1

des Pachtvertrags vom 26. Juli 2012 auf insgesamt 4.500 Bedarfsstellen festgeschrieben worden, die sich folgendermaßen verteilen:

- Cluster 1a / 1b: 1.090 Bedarfsstellen
- Cluster 2: 618 Bedarfsstellen
- Cluster 3: 436 Bedarfsstellen
- Cluster 4: 816 Bedarfsstellen
- Cluster 5: 1.540 Bedarfsstellen.

Der Pachtzins wird erstmalig fünf Monate nach betriebsbereiter Erstellung des jeweiligen Clusters gezahlt. Er wird jährlich jeweils zum 31. Dezember ermittelt und der Pachtzins von EUR 11,00 je Bedarfsstelle entsprechend der Prozentzahl, um die die Anschlussquote die 60 % übersteigt zum 15. des auf die Anpassung folgenden Monats erhöht.

Der Pachtvertrag beginnt mit Übergabe des ersten fertig gestellten Clusters (1a) und dauert zunächst 25 Jahre.

STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Zuständiges Finanzamt: Fulda

Steuernummer: 18 226 00088

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2011 hat das Finanzamt Fulda dem Eigenbetrieb die verbindliche Auskunft erteilt, dass es auf Grundlage des in der Anfrage dargestellten Sachverhaltes für den vorgetragenen Einzelfall nicht beanstandet wird, die Gemeinde Eichenzell als unternehmerisch tätig anzusehen, da sie auf privatrechtlicher Grundlage handelt. Der Eigenbetrieb unterliegt insofern der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Mit Schreiben vom 19. März 2012 hat das Finanzamt Fulda dem Eigenbetrieb ferner die verbindliche Auskunft erteilt, dass auf Grundlage des in der Anfrage dargestellten Sachverhaltes kein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG begründet wird und entsprechend auch nicht die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerpflicht (§ 2 GewStDV) des Eigenbetriebes vorliegen. Die Auskunft gilt mit der Einschränkung, dass sich die im Rahmen der Verpachtung erbrachten Leistungen auf die entgeltliche Überlassung des sog. passiven Netzes beschränken und keine weiteren Nebenleistungen erbracht werden, es sich also um eine bloße Vermögensverwaltung handelt. Es wird insofern davon ausgegangen, dass der Eigenbetrieb weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer unterliegt.

Die erteilten Auskünfte des Finanzamts sind bindend, wenn der später verwirklichte Sachverhalt von dem der Auskunft zugrunde gelegten nicht oder nur unwesentlich abweicht.

Im Wirtschaftsjahr 2017 hat eine steuerliche Außenprüfung für den Zeitraum 2011 bis 2014 (Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer) stattgefunden, die zu einer Steuernachzahlung in Höhe von TEUR 44 betreffend die Jahre 2012 und 2013 führte. Die Nachzahlung wurde in 2017 geleistet. Nach den Feststellungen der Betriebsprüfung geht das Finanzamt Fulda nunmehr hinsichtlich der Verpachtung der passiven Netzkomponenten von einer unternehmerischen Betätigung i. S. d. § 2 UStG im Rahmen der Vermögensverwaltung aus. Ein Betrieb gewerblicher Art i. S. d. § 4 KStG liegt nicht vor. Von der Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung kann deshalb abgesehen werden.

ANALYSE DES JAHRESABSCHLUSSES

Vermögenslage (Bilanz)

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2020 und vergleichen ihn mit den Daten der Bilanz zum 31. Dezember 2019. Die sachlich zusammengehörenden Bilanzposten werden zusammengefasst. Betriebswirtschaftliche Korrekturen wurden angebracht. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sehen wir als langfristig an.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. den kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	11.000	95,4	11.145	95,9	-145	-1,3
Anlagevermögen	11.000	95,4	11.145	95,9	-145	-1,3
Lieferforderungen	57	0,5	9	0,1	48	533,3
Forderungen gegen Gemeinde	370	3,2	410	3,5	-40	-9,8
Übriges Umlaufvermögen	104	0,9	56	0,5	48	85,7
Kurzfristiges Umlaufvermögen	531	4,6	475	4,1	56	11,8
AKTIVA	11.531	100,0	11.620	100,0	-89	-0,8

Das Gesamtvermögen (**AKTIVA**) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 89 (= 0,8%) auf TEUR 11.531 verringert. Der Rückgang resultiert aus dem um TEUR 145 niedrigeren Anlagevermögen. Das Umlaufvermögen hat sich gegenläufig um TEUR 56 erhöht.

Der Anteil des **Anlagevermögens** am Gesamtvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr von 95,9 % auf 95,4 % gesunken. Der nominale Rückgang resultiert im Wesentlichen aus der planmäßigen Abschreibung (TEUR 302). Die Investition in Höhe von TEUR 157 sind primär auf die Cluster 1a (TEUR 30), 2 (TEUR 32), 4 (TEUR 30) und 5 (TEUR 36) aufzuteilen.

Das **Kurzfristige Umlaufvermögen** hat sich im Berichtsjahr um TEUR 56 auf TEUR 531 (Vorjahr: TEUR 475) erhöht. Die Steigerung ist teilweise auf den Anstieg **der Lieferforderungen** (TEUR 57; Vorjahr: TEUR 9) zurückzuführen. Forderungen gegenüber der Fa. Greenfiber Netz & Management aus dem Pachtvertrag bestehen zum Bilanzstichtag i. H. v. TEUR 54. Die **Forderungen gegenüber der Gemeinde** Eichenzell (TEUR 370) sind im Wesentlichen aufgrund der Verrechnung des Jahresüberschusses 2019 mit der Verlustübernahme der Vorjahre 2011-2016 um TEUR 40 zurückgegangen.

Das **Übrige Umlaufvermögen** hat sich um TEUR 48 auf TEUR 104 erhöht und besteht im Berichtsjahr vollständig aus den Ansparraten des Bausparvertrages. Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus der Umsatzsteuer bestehen keine mehr (Vorjahr TEUR 8).

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	540	4,7	451	3,8	89	19,7
Bankverbindlichkeiten	9.051	78,5	9.703	83,5	-652	-6,7
Verbindlichkeiten ggü. Gemeinde	405	3,5	240	2,1	165	68,8
Langfristiges Fremdkapital	9.456	82,0	9.943	85,6	-487	-4,9
Rückstellungen	30	0,3	70	0,7	-40	-57,1
Bankverbindlichkeiten	1.423	12,3	1.069	9,2	354	33,1
Lieferantenverbindlichkeiten	72	0,6	59	0,5	13	22,0
Übrige Verbindlichkeiten	10	0,1	27	0,2	-17	-63,0
Kurzfristiges Fremdkapital	1.535	13,3	1.226	10,6	309	25,2
PASSIVA	11.531	100,0	11.620	100,0	-89	-0,8

Das Gesamtvermögen (**PASSIVA**) hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 89 (= 0,8%) auf TEUR 11.531 verringert. Der Rückgang resultiert aus dem um TEUR 487 niedrigeren langfristigen Fremdkapital. Das Eigenkapital inklusive der Baukostenzuschüsse sowie das kurzfristige Fremdkapital haben sich gegenläufig um TEUR 89 bzw. TEUR 309 erhöht.

Das **Eigenkapital** des Eigenbetriebes hat sich um TEUR 92 erhöht. Die Erhöhung resultiert aus dem Jahresergebnis 2020 (TEUR 160) abzüglich der Verrechnung des Jahresüberschusses 2019 (TEUR 68). Die Baukostenzuschüsse sind im Berichtsjahr bei einem erhaltenen Baukostenzuschuss i. H. v. TEUR 1 und der planmäßigen Abschreibung i. H. v. TEUR 4 um TEUR 3 gesunken.

Das **Langfristige Fremdkapital** betrifft im Wesentlichen die Tilgungsraten der aufgenommenen Darlehen, die erst in zwei oder mehr Jahren fällig sind. Die **Bankverbindlichkeiten** sind aufgrund der planmäßigen Tilgung rückläufig. In 2020 kam es zu Auszahlungen aus Darlehen i. H. v. TEUR 290. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde haben sich aufgrund eines neuen Darlehen i. H. v. TEUR 165 auf TEUR 405 erhöht und sind frühestens ab dem Jahr 2023/2024 zurückzuzahlen.

Das **Kurzfristige Fremdkapital** hat sich um TEUR 309 auf TEUR 1.535 erhöht. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus um TEUR 354 gestiegenen **Bankverbindlichkeiten**. Diese beinhalten die in 2021 fälligen Tilgungsleistungen (TEUR 741) und den Kontokorrentkredit (TEUR 682). Für die Veränderung des Kontokorrentkredites verweisen wir auf die nachfolgende Darstellung zur Finanzlage.

Die **Rückstellungen** betreffen die Kosten für die Jahresabschlusserstellung und –prüfung des Jahres 2020 (TEUR 5) und den Sachverhalt aus ungeklärter Rechnung von Internexio (TEUR 25). Die Rückstellung betreffend der Firma BTN (TEUR 40) konnte aufgelöst werden, da im Berichtsjahr eine Einigung erzielt wurde. Demzufolge bestehen Rückstellungen i. H. v. TEUR 30 (Vorjahr TEUR 70).

Die **Lieferantenverbindlichkeiten** sind um TEUR 13 höher als im Vorjahr und belaufen sich insgesamt auf TEUR 72. Die Verbindlichkeiten bestehen aus der Umsatzsteuer (TEUR 25) sowie diverser weiterer offener Rechnungen.

Die **Übrigen Verbindlichkeiten** beinhalten Zinszahlungen an die Sparkasse Fulda und die Landesbank Hessen-Thüringen in Höhe von TEUR 10.

Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die nachstehend dargestellte Finanzlage erläutert, durch den Einsatz einer Kapitalflussrechnung gemäß DRS 21, die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln und zeigt die sich aus der Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebes ergebende finanzielle Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes. Sie ermöglicht insbesondere eine Analyse der Investitions- und Finanzierungsvorgänge.

Die Zahlungsströme im Eigenbetrieb werden in einen

- Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

untergliedert. Die Summe dieser Cashflow-Größen ergibt letztlich die Veränderung der liquiden Mittel.

	2020 TEUR	2019 TEUR
Periodenergebnis	160	68
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	302	298
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-4	-3
Cashflow	458	363
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-56	259
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-45	38
Zinsaufwendungen/Zinserträge	139	151
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	496	811
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-157	-152
Erhaltene Zinsen	0	2
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-157	-150
Auszahlungen aus Eigenkapital an Gemeinde	-68	-95
Einzahlungen aus Zuwendungen	1	16
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	455	475
Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-735	-744
Gezahlte Zinsen	-139	-153
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-486	-501
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-147	160
Finanzmittelfonds am 1.1.	-535	-695
Finanzmittelfonds am 31.12.	-682	-535
Definition des Finanzmittelfonds:	2020 TEUR	2019 TEUR
Finanzmittelfonds aus kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-682	-535
Finanzmittelfonds am 31.12.	-682	-535

Der **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit** beträgt im Berichtsjahr TEUR 496. (Vorjahr TEUR 811). Dieser resultiert im Wesentlichen aus dem Jahresergebnis und aus der Abschreibung. Gegenläufig haben sich die gestiegenen Forderungen ausgewirkt.

Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** beträgt im Berichtsjahr TEUR -157 (Vorjahr TEUR -150) und ist vollständig auf die getätigten Investitionen im Sachanlagevermögen zurückzuführen.

Der **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit** (TEUR -486; Vorjahr TEUR -501) stellt aufgrund der hohen Tilgungsleistung (TEUR -735) und den gezahlten Zinsen (TEUR -139) einen Mittelabfluss dar. Die Auszahlung der neu aufgenommenen Kredite (TEUR 455) minderte diesen jedoch ab.

Der negative **Finanzmittelfonds** (TEUR -682) hat sich zum Ende des Berichtsjahres um TEUR -147 erhöht. Der **Finanzmittelfonds** besteht ausschließlich aus dem in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Kontokorrentkredit.

Der Eigenbetrieb konnte im Berichtsjahr seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen.

Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	2020		2019		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	562	100,0	562	100,0	0	0,0
Gesamtleistung	562	100,0	562	100,0	0	0,0
Sonstige Erträge	64	11,4	10	1,8	54	540,0
Materialaufwand	-8	-1,5	-32	-5,8	24	-75,0
Abschreibungen	-302	-53,7	-299	-53,2	-3	1,0
Sonstige Aufwendungen	-17	-3,0	-23	-4,1	6	-26,1
Betriebsergebnis (bereinigt)	299	53,2	218	38,7	81	37,2
Finanzergebnis	-139	-24,7	-150	-26,6	11	-7,3
Ergebnis nach Ertragsteuern	160	28,5	68	12,1	92	135,3
Jahresergebnis	160	28,5	68	12,1	92	135,3

Die **Umsatzerlöse** des Eigenbetriebes sind gegenüber dem Vorjahr konstant geblieben (TEUR 562). Hierin enthalten ist die Pacht für das Leerrohr- und Glasfasernetz.

Die **Sonstigen Erträge** sind um TEUR 54 auf TEUR 64 gestiegen. Der Anstieg im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus der Auflösung der Rückstellung und der Ausbuchung der Sicherungseinbehalte betreffend des im Berichtsjahres beigelegten Rechtsstreites mit BTN.

Der **Materialaufwand** hat sich von TEUR 32 auf TEUR 8 vermindert. Grund hierfür sind weniger Aufwendungen im Zusammenhang mit Schäden am Leerrohr- und Glasfasernetz.

Die **Abschreibungen** haben sich um TEUR 3 auf TEUR 302 erhöht. Der Grund für den Anstieg sind Investitionen in die Cluster 1a, 1b, 2, 3, 4 und 5.

Die **Sonstigen Aufwendungen** betragen im Berichtsjahr TEUR 17 und sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 6 gesunken. Die Verminderung resultiert im Wesentlichen aus gesunkenen Aufwendungen für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten.

Das um TEUR 11 bessere **Finanzergebnis** ist auf die gesunkenen Bankverbindlichkeiten und auf das niedrigere Zinsniveau zurückzuführen. Durch die fortlaufende Tilgung der Verbindlichkeiten und die Umschuldung auf zinsgünstige Darlehen sinken die Zinsaufwendungen in Zukunft weiter. Insgesamt ergibt sich in 2020 ein **Jahresergebnis** von TEUR 160. Das Jahresergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr (TEUR 68) um TEUR 92 verbessert.

FRAGENKATALOG

ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Angabe der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Eigenbetrieb wird gemäß § 4 der Satzung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung geführt, deren allgemeinen Aufgaben in § 6 der Satzung beschrieben sind. Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen zur Organisation für die Betriebsleitung. Die Überwachung der Betriebsleitung erfolgt durch die Betriebskommission, welche den Gemeindevorstand gemäß § 8 Abs. 6 der Betriebssatzung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten hat. Für die Betriebskommission existiert eine Geschäftsordnung, die der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell in seiner Sitzung am 28. Dezember 2011 beschlossen hat. Die Gemeindevertretung als oberstes Organ der Gemeinde entscheidet unter Beachtung der § 121 Abs. 8 und § 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Die Zuständigkeit der Gemeindevertretung richtet sich nach § 5 Abs. 2 HessEigBGes. Diese Regelungen entsprechen in Anbetracht der Größe und Komplexität des Eigenbetriebes nach unserer Auffassung in ihrer Gesamtheit den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Für jede Gremiensitzung werden schriftlich Protokolle geführt. Im Berichtsjahr haben zwei Sitzungen der Betriebskommission stattgefunden. Die Gemeindevertretung hat sich in zwei Sitzungen mit dem Eigenbetrieb beschäftigt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Nach den uns erteilten Auskünften ist Herr Schleicher in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Betriebsleiter erhält seit dem 1. Juli 2012 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 400,00.

Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten für ihre im Berichtsjahr durchgeführten Sitzungen eine Aufwandsentschädigung von insgesamt EUR 469,50.

2. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen der Einrichtung entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes regelt die Zuständigkeiten der Organe. Weitere Richtlinien, Arbeitsanweisungen und Arbeitshilfen liegen nicht vor und sind aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht erforderlich.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter a) aufgeführten Grundsätzen verfahren wird?**

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für Handhabungen, die den oben aufgeführten Grundsätzen widersprechen.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Da es sich bei dem Eigenbetrieb Breitband Eichenzell um einen vollständig im Eigentum der Gemeinde Eichenzell befindlichen Eigenbetrieb handelt, gelten die Vorgaben des Vergaberechts und diejenigen der Satzungen der Gemeinde Eichenzell (z. B. Hauptsatzung). Der Betriebsleiter führt den Betrieb im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Gemeinde Eichenzell aus und untersteht als Verwaltungsbeamter dem Korruptionserlass des Landes Hessen. Weiterhin gelten die allgemeinen Vergabegrenzen und die sonstigen einschlägigen Vorschriften hierzu. Darüber hinaus wird das Kassenwesen über die Gemeindekasse abgewickelt, sodass grundsätzlich eine zusätzliche Kontrollinstanz besteht. Alle Kostenanweisungen werden sowohl vom Betriebsleiter als auch vom Bürgermeister abgezeichnet. Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes wird regelmäßig durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda kontrolliert.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gesonderte Richtlinien und Arbeitsanweisungen für die Kommunalbetriebe existieren derzeit nicht. Anhaltspunkte dafür, dass Auftragsvergaben nicht nach den gesetzlichen Vorgaberegelungen erfolgen, haben sich nicht ergeben. Wir verweisen auch auf unsere Ausführungen im Unterabschnitt c.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die wesentlichen Verträge sind nach unserer Auffassung übersichtlich archiviert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für den Eigenbetrieb wird grundsätzlich ein vollständiger Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Finanzplan und Stellenübersicht) erstellt, erstmalig für das Geschäftsjahr 2012. Die Betriebskommission hat dem Wirtschaftsplan 2020 in ihrer Sitzung vom 27. November 2019 zugestimmt. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

In Verbindung mit der kaufmännischen Buchführung werden Planabweichungen festgestellt. Planabweichungen werden u. a. im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes analysiert, sodass kurzfristig reagiert werden kann. Alle erheblichen Planabweichungen werden in der Betriebskommission diskutiert und zur Beschlussfassung gestellt.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen der Unternehmen?**

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung, welche mit Hilfe der Software „NSK“ der Firma eKom21 geführt werden, entsprechen der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebes. Über die genannte Software wird auch die gemeindliche Haushaltsführung abgewickelt.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Ein Finanzmanagement, das eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet, liegt vor. Im Rahmen des Wirtschaftsplanes wird vorgeplant und im Rahmen der Zwischenabschlüsse kontrolliert. Weiterhin wird der Eigenbetrieb durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda stetig kontrolliert. Auch die Kommunalaufsicht des Landkreises Fulda wird über die Tätigkeiten entsprechend in Kenntnis gesetzt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Für die Bewirtschaftung der Kassenmittel gelten die gemeinderechtlichen Vorschriften entsprechend. Nach unseren Feststellungen werden alle Regelungen, die das Kassenwesen betreffen, eingehalten.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die Pachtentgelte werden regelmäßig (monatlich) in Rechnung gestellt. Da keine wesentlichen überfälligen Forderungen bestehen und der Abrechnungsprozess überschaubar ist, hat der Eigenbetrieb kein eigenes Mahnwesen installiert.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?**

Ein eigenständiges Controlling gibt es nicht. Dies ist wegen der Größe des Betriebes auch nicht erforderlich. Als Überwachungssystem dient auch hier grundsätzlich die Aufstellung von Wirtschaftsplänen. Vor Abschluss des Pachtvertrages wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Hinblick auf die Durchführung des Glasfaserprojektes durchgeführt.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem
--

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein Risikofrüherkennungssystem im formalen Sinne ist nicht installiert. Dies ist aufgrund der Struktur und der Größe des Eigenbetriebes derzeit auch nicht notwendig.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

siehe Frage 4a)

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

siehe Frage 4a)

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

siehe Frage 4a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate
--

- a) **Hat die Leitung der Einrichtung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:**
- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Entfällt

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Entfällt

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zwecke der Risikoanalyse**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zwecke der Rechnungslegung**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**

Entfällt

- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Entfällt

- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Entfällt

- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Entfällt

Fragenkreis 6: Interne Revision
--

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine Interne Revision existiert nicht. Hinsichtlich der Kontrollmöglichkeiten durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda sowie durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Fulda verweisen wir auf unsere Antworten im Fragenkreis 3.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Entfällt

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen schriftliche Revisionsberichte vor?**

Entfällt

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Entfällt

- e) **Hat die Interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Entfällt

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt

3. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
--

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte dafür, dass vorherige Zustimmungen nicht eingeholt wurden, haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an die Betriebsleitung oder Mitglieder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass an Stelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität, Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken überprüft. Als Voraussetzung für den Ausbau des Breitbandnetzes wurden je Ausbaucuster eine Mindestanschlussquote in Höhe von 60 % der Haushalte festgelegt. Auf diese Weise soll das finanzielle Risiko für den Eigenbetrieb minimiert werden.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, haben sich nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Bauvorhaben werden durch die Betriebsleitung sowie durch ein externes Ingenieurbüro betreut, welches auch für die Bauleitung verantwortlich ist. Die Betriebsleitung sowie die beratenden Ingenieure nehmen u. a. an regelmäßig stattfindenden Besprechungen teil, wodurch eine kontinuierliche Überwachung der Investitionen gewährleistet ist.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nach unseren Feststellungen haben sich im Berichtsjahr keine wesentlichen Überschreitungen bei Investitionen ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Regelungen für Auftragsvergabe (Beschaffungen incl. Kreditaufnahmen)
--

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberichtlinien (z. B. VOB, VOL,VOF,EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Anhaltspunkte liegen nicht vor.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Vergleichsangebote zur Geldanlage und Kreditaufnahme werden regelmäßig eingeholt. Ansonsten werden bei Bedarf Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Die Betriebskommission ist in 2020 zu zwei Sitzungen zusammengekommen. Dem Überwachungsorgan wird insofern regelmäßig Bericht erstattet.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes wird durch die Unterlagen anhand derer die Berichtserstattung erfolgte, zutreffend dargestellt.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Vgl. Antwort a) und b). Risikobereiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen lagen nach unseren Feststellungen nicht vor.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet?**

Eine Berichterstattung an die Betriebskommission gemäß § 90 Abs. 3 AktG wurde im Berichtsjahr nicht verlangt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Wir haben keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung festgestellt.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte traten im Berichtsjahr nicht auf.

4. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Langfristige Verpflichtungen, Haftungsverhältnisse und Bewertungen

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Feststellungen nicht.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es gab zum Bilanzstichtag keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das langfristige Vermögen in Höhe von TEUR 11.000 ist in Höhe von TEUR 9.456 langfristig fremdfinanziert.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Eigenbetrieb keine Fördermittel erhalten. Es kam zu der zweiten Auszahlung eines Darlehen, welches bereits im Vorjahr aufgenommen wurde, i. H. v. TEUR 210. Zudem wurde im Berichtsjahr ein weiteres Darlehen i. H. v. TEUR 290 aufgenommen, wovon im Berichtsjahr TEUR 80 ausgezahlt wurden. Des Weiteren wurde ein Darlehen in Höhe von TEUR 165 von der Gemeinde Eichenzell gewährt. Insgesamt sind dem Eigenbetrieb somit TEUR 455 im Berichtsjahr aus Darlehen zugeflossen. Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden. Weiterhin wurde der Kontokorrentkredit bei der VR Genossenschaftsbank Fulda eG in Anspruch genommen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Finanzierungsprobleme aufgrund der Eigenkapitalausstattung ergaben sich im Berichtsjahr hieraus nicht. Zur Deckung von Liquidationsspitzen hat die Gemeinde Eichenzell Fremdkapital gewährt. Die Kreditwürdigkeit ist durch die Gemeinde Eichenzell sichergestellt.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung vereinbar?**

Der Jahresgewinn soll mit den Forderungen gegenüber der Gemeinde Eichenzell verrechnet werden.

5. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
--

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Bereichen zusammen?**

Entfällt

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich aus Kredit- oder anderen Leistungsbeziehungen mit Gesellschaftern nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist von dem Eigenbetrieb nicht zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Im Geschäftsjahr wurden keine verlustbringenden Geschäfte festgestellt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nein, da ein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Frage 16a).

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten orlaute zulässig.

- ↳ Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- ↳ Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

↳ Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch dem Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

↳ Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden **umsatzsteuerrechtlichen** Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.